

Verkündet
am 4. Oktober 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma M [REDACTED], W [REDACTED]-GmbH., vertreten durch
ihren Geschäftsführer Walter Me [REDACTED], H [REDACTED], L [REDACTED],
2. des Geschäftsführers Walter M e [REDACTED], H [REDACTED], L [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma A [REDACTED]-K [REDACTED] Michael A. Z [REDACTED]. Alleininhaber:
Kaufmann Michael A. Z [REDACTED], B [REDACTED], L [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 4. Oktober 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Hanebeck, Dr. K.E. Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr.
Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Beklagten gegen die Urteile des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 2. Februar und vom 22. Juni 1962 werden zu-
rückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Kreditinstitut für die Finanzierung von Kraftwagenkäufen. Sie stand mit der Ehefrau P. in B. in Geschäftsbeziehungen, die Kraftfahrzeuge an Selbstfahrer vermietete. In der Zeit vom 15. April 1960 bis zum 24. März 1961 schloß die Klägerin mit Frau P. insgesamt 13 Kreditgeschäfte zur Finanzierung von Wagenkäufen ab. Darunter betrafen 8 Geschäfte den Ankauf fabrikneuer Volkswagen, die Frau P. von dem Volkswagen-Vertragshändler St. in B. gekauft hatte. Frau P. übereignete die ihr gelieferten Volkswagen der Klägerin zur Sicherung und vereinbarte in den Formularverträgen, daß das Sicherungseigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen der Klägerin aus sämtlichen Finanzierungsverträgen erhalten bleiben solle. Bis zu diesem Zeitpunkt übernahm Frau P. die Verpflichtung, die Wagen für die Klägerin in Leihbesitz zu nehmen und von jeder Verfügung abzusehen. Die Kraftfahrzeugbriefe wurden von St. bei Zahlung des Kaufpreises der Klägerin ausgehändigt. Als Frau P. im April 1961 die der Klägerin gegebenen Wechsel nicht einlöste, wollte diese auf ihr Sicherungseigentum zurückgreifen. Dabei stellte sie fest, daß Frau P. die Volkswagen nach kurzem Gebrauch an die Beklagten veräußert hatte. Die Kaufverhandlungen waren von dem Zweitbeklagten geführt worden, der Geschäftsführer und Hauptgesellschafter der Erstbeklagten ist. Die Beklagten haben die Volkswagen jeweils binnen 24 Stunden nach Lieferung an die Firma R. E. in Vaduz (Liechtenstein) zum sogenannten grauen Export nach USA weiterverkauft. Nur bei einem der 8 Volkswagen ist es unter den Parteien streitig, ob er zu den von den Beklagten angekauften Wagen gehört.

Die Klägerin hat den Beklagten zum Vorwurf gemacht, schuldhaft ihre Sicherungsrechte verletzt zu haben. Da Kraftfahrzeugbriefe nicht vorgelegt worden seien, habe der branchenkundige Zweitbeklagte damit rechnen müssen, daß Frau P.

nicht verfügungsberechtigt gewesen sei. Der Zweitbeklagte habe daher Nachforschungen anstellen müssen, ob Frau P., die keine gewerbsmäßige Kraftfahrzeughändlerin gewesen sei, ihre Verpflichtungen aus den Lieferungs- oder Finanzierungsverträgen erfüllt habe. Von solchen Erkundigungen habe er abgesehen, obwohl es nahe gelegen habe, daß Sicherungsrechte an den Wagen bestanden hätten.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

- 1) 37.800 DM (= 8 x 4.725 DM) nebst 5 % Zinsen seit dem 1. April 1961 zu zahlen,
- 2) Auskunft zu geben, an wen die Kraftfahrzeuge weiterveräußert worden sind.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Sie haben vorgetragen, die Eheleute P. seien ihnen von Herrn C., dem Vertreter der Firma R. E., einem seriösen Autohändler, als absolut zuverlässig bezeichnet worden. Daher hätten sie die ihnen in jedem Falle abgegebene und durch schriftliche Erklärung bestätigte Versicherung, daß der Wagen bezahlt und unbestrittenes Eigentum der Verkäuferin sei, als glaubwürdig ansehen dürfen. Rückfragen bei der Lieferfirma (St.) seien im Handel nicht üblich und hier schon deshalb nicht angezeigt gewesen, weil alsdann der Geschäftszweck (grauer Export) in Frage gestellt worden wäre. Bei einer Rückfrage würde sich im übrigen kaum herausgestellt haben, daß Frau P. den Kaufpreis mit Mitteln der Klägerin beglichen und dieser gegenüber die Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen noch nicht abgewickelt habe. Was die Kraftfahrzeugbriefe angehe, so hätten die Eheleute P. erklärt, diese würden aus den bekannten Gründen (Schutzmaßnahmen gegen den grauen Export) bei der Lieferfirma zurückgehalten. Das sei einleuchtend gewesen, weil die Volkswagen-Vertragshändler auch sonst auf Weisung des Volkswagenwerkes versucht hätten, durch vorläufige Einbehaltung der Kraftfahrzeugbriefe der Gefahr einer Weiterveräußerung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Wagen zum grauen Export entgegenzutreten. Die Beklagten haben sodann die Höhe des Schadens bestritten und u.a. geltend gemacht, die Klägerin würde bei einer Verwertung ihrer Sicherungsrechte geringere Erlöse für die Wagen erzielt haben, als sie angebe.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil vom 5. September 1961 den Anspruch auf Ersatz des durch die Veräußerung von 7 Volkswagen entstandenen Schadens gegen beide Beklagte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und durch Teilurteil vom 19. Oktober 1961 die Beklagten zur Zahlung von 33.075 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Juni 1961 verurteilt.

Die Beklagten haben gegen beide Urteile Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 2. Februar 1962 das Grundurteil des Landgerichts bestätigt. Im Teilurteil vom 22. Juni 1962 hat es die Beklagten zur Zahlung von 21.000 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 20. Juni 1961 mit der Maßgabe verurteilt, daß die Beklagten nur Zug um Zug gegen Abtretung der der Klägerin gegen die Eheleute P. zustehenden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung zu leisten brauchen. Im übrigen ist die Entscheidung über die Berufung der Beklagten dem weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht vorbehalten worden.

Mit den gegen beide Urteile des Oberlandesgerichts eingelegten Revisionen verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Senat hat die beiden Verfahren zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Entscheidungsgründe:

I.

Während es bis dahin unstreitig war, daß sieben der von den Beklagten angekauften Volkswagen aufgrund der Sicherungsverträge Eigentum der Klägerin waren, haben die Beklagten

erstmalig in ihrem Schriftsatz vom 23. Januar 1962 (Bl. 79) das Eigentum der Klägerin bestritten. Sie haben darauf hingewiesen, daß zwischen den Leistungen der Klägerin und den Gegenverpflichtungen der Frau P. ein auffälliges Mißverhältnis bestehe, und gegenüber den Sicherungsverträgen den Einwand des Wuchers und des sittenwidrigen Kneblungsgeschäfts (§ 138 BGB) erhoben. Sodann haben sie geltend gemacht, daß wenigstens bei einigen Volkswagen die Kaufpreisforderungen der Firma St. im Zeitpunkt der Sicherungsverträge noch nicht abgewickelt gewesen seien, so daß infolge des Eigentumsvorbehalts der Lieferfirma ein Eigentumserwerb der Klägerin nicht möglich gewesen sei (§§ 930, 933 BGB).

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß dieses nach der tatsächlichen Seite näher substantiierte Verteidigungsvorbringen rechtlich erheblich sein kann. Die Berücksichtigung dieses Vorbringens führe aber dazu, so legt das Berufungsgericht dar, daß die Entscheidung des Rechtsstreits verzögert werde. Insbesondere sei dem Anwalt der Klägerin, dem der Schriftsatz einen Tag vor dem Verhandlungstermin vom 26. Januar 1962 zugestellt worden sei, eine Stellungnahme in diesem Termin unmöglich gewesen. Das Berufungsgericht sieht eine grobe Nachlässigkeit der Beklagten darin, daß sie die neuen Verteidigungsmittel nicht in der Berufungsbegründung oder wenigstens den Anforderungen der §§ 132, 272 ZPO entsprechend geltend gemacht haben. Es hat daher das neue Vorbringen sowohl aufgrund des § 529 Abs. 3 ZPO wie aufgrund des § 279 Abs. 2 in Verb. mit § 523 ZPO als verspätet zurückgewiesen.

Die Verfahrensrüge der Revision gegen diese Zurückweisung hat keinen Erfolg. Das neue Vorbringen der Beklagten stützte sich auf die Urkunden des Anlagenbandes, den die Klägerin mit Schriftsatz vom 19. September 1961 (Bl. 44) dem Landgericht überreicht hatte. Mit den Urkunden, deren Inhalt im Schriftsatz nur stichwortartig angegeben war,

wollte die Klägerin gegenüber den Einwendungen der Beklagten im Höheverfahren nachweisen, daß die zahlenmäßige Berechnung ihrer Schadenersatzansprüche zutraf. Es mag zweifelhaft sein, ob es den Beklagten als grobe Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann, daß sie sich nicht schon in der Berufungsbegründung vom 9. Oktober 1961 näher mit den Unterlagen über die Finanzierungsgeschäfte befaßt und ihre rechtlichen Folgerungen aus der Durchsicht der Urkunden dargelegt haben. Jedenfalls aber mußten sie, wenn sie die rechtliche Wirksamkeit der Finanzierungs- und Sicherungsgeschäfte bestritten und hierauf die Berufung stützen wollten, so rechtzeitig auf die Beschaffung des erforderlichen Materials bedacht sein, daß ihr Vorbringen dem Gericht und dem Gegner in einer für die Vorbereitung und Stellungnahme ausreichenden Zeit vor dem Verhandlungstermin vorlag. Das gilt umso mehr, als die Beklagten die Möglichkeit gehabt hätten, unter Hinweis auf beizuziehende Informationen oder die erforderliche Überprüfung der Urkunden eine Verlängerung der Frist zur Begründung der Berufung zu beantragen. Die Beklagten haben aber dem Berufungsgericht vor Erlaß des Urteils vom 2. Februar 1962 keine Erklärung dafür abgegeben, weshalb es ihnen nicht möglich war, von den Eheleuten B. Informationen über die Sicherungsgeschäfte zu erhalten, oder worauf es beruht, daß der zur Verfügung stehende Anlagenband erst eine Woche vor dem Verhandlungstermin überprüft wurde, obwohl in diesem Zeitpunkt das Landgericht längst über die Höhe der Forderung entschieden hatte. Traten die Beklagten ohne nähere Erklärung für den Grund ihrer Säumnis erst unmittelbar vor dem Verhandlungstermin mit einem vollständig neuen und klärungsbedürftigen Vorbringen hervor, so läßt es sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht diese Säumnis in freier Überzeugung als grobe Nachlässigkeit gewertet hat. Ferner ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen worden, daß eine Berücksichtigung des neuen Vorbringens den Abschluß des Rechtsstreits verzögern werde. Durch vorbereitende Auflagen an die Klägerin aufgrund

des § 272 b ZPO war eine Klärung des neu eingeführten Vorbringens im Verhandlungstermin bei der Kürze der Zeit und angesichts der Tatsache, daß die Klägerin ihren Sitz in Berlin hatte, nicht zu erwarten. Nach Art und Umfang des neuen Vorbringens war eine sachgerechte Würdigung nur aufgrund einer entsprechend vorbereiteten neuen Verhandlung möglich, die die Entscheidung hinausschob. Fehl geht die Auffassung der Revision, das Berufungsgericht habe schon unabhängig von dem Vorbringen des Schriftsatzes vom 23. Januar 1962 den sich aufdrängenden Bedenken nachgehen müssen, ob die Sicherungsverträge nicht sittenwidrig seien oder ob nicht dem Eigentumserwerb der Klägerin das Vorbehaltseigentum der Lieferfirma im Wege gestanden habe. Läßt man das Vorbringen des Schriftsatzes vom 23. Januar 1962 außer acht, so hatte das Berufungsgericht gemäß dem unbestrittenen Klagevortrag davon auszugehen, daß der Klägerin das Sicherungseigentum an den Wagen zustand, als sie von den Beklagten angekauft wurden. Da der Anlagenband mit den Urkunden über die Finanzierungsgeschäfte im Bettragsverfahren zum Nachweis der Schadenshöhe überreicht war, hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, ihn zu überprüfen. Die Urkunden wiesen übrigens ohne nähere Erläuterung und ergänzendes Vorbringen noch nicht darauf hin, daß die Schadensersatzansprüche der Klägerin unbegründet waren. Bestand an einigen Wagen im Zeitpunkt der Sicherungsverträge noch das Vorbehaltseigentum der Lieferfirma, so lag es nahe, die Verträge in eine Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Erwerb des Eigentums umzudeuten. Die Verletzung des dinglichen Anwartschaftsrechts hätte aber ebenfalls Deliktsansprüche erzeugen können (BGH LM BGB § 823 (Ad) Nr. 1). Was die Sittenwidrigkeit der Finanzierungsgeschäfte angeht, so hätte es weiterer Darlegungen durch die insoweit beweispflichtigen Beklagten unter Anführung der hierfür maßgeblichen objektiven und subjektiven Umstände bedurft.

Nach allem war das Berufungsgericht berechtigt, das verspätete Vorbringen aufgrund der §§ 279 Abs. 2 in Verb. mit § 523 ZPO zurückzuweisen.

II.

Das Berufungsgericht bejaht die Schadensersatzpflicht der Beklagten, weil es als erwiesen annimmt, daß der für die Erstbeklagte handelnde Zweitbeklagte der Klägerin sieben Volkswagen durch Sachhehlerei entzogen habe (§ 259 StGB in Verb. mit § 823 Abs. 2 BGB). Der Zweitbeklagte habe den Umständen nach mit der Möglichkeit gerechnet, daß Frau P. die Wagen unterschlagen habe, und sie trotzdem angekauft. Er sei den Bedenken, ob nicht die Lieferfirma Vorbehaltseigentum oder eine Finanzierungsfirma Sicherungseigentum an den Wagen habe, geflissentlich nicht nachgegangen, habe vielmehr diese Möglichkeiten billigend in Kauf genommen, so daß er mit bedingtem Vorsatz i.S. des Hehlereitatsbestandes gehandelt habe.

Es bedarf gegenüber den Rügen der Revision keines näheren Eingehens darauf, ob die Anwendung des § 259 StGB in allem rechtsirrtumsfrei begründet worden ist. Zweifelhaft könnte sein, ob die in § 259 StGB vorausgesetzte Vortat (hier Unterschlagung) beim Ankauf der Wagen bereits vollendet war (vgl. RGSt 67, 70, 79). Ferner könnten Bedenken dahin bestehen, ob das Berufungsgericht die Anwendung der Beweisregel des § 259 StGB nicht unzulässigerweise auch auf eigene Handlungen und Unterlassungen des Täters gestützt hat (vgl. BGH IM StGB § 259 Nr. 11, Schönke-Schröder StGB Komm. 11 Aufl. Anm. VI 2 zu § 259). Eine Vertiefung dieser Fragen ist nicht erforderlich. Denn jedenfalls wird das Ergebnis durch die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts getragen, daß der Zweitbeklagte zumindest grob fahrlässig das Eigentumsrecht der Klägerin und damit zugleich deren Herausgabeanspruch verletzt habe. Die insoweit maßgebenden Feststellungen sind verfahrensrechtlich einwandfrei getroffen und rechtfertigen den erhobenen Vorwurf. Dabei fällt ausschlaggebend ins Gewicht, daß die Eheleute P. über keinen der angebotenen Wagen einen Kraftfahrzeugbrief vorlegen konnten. Daß der

Erwerber eines Kraftfahrzeugs in der Regel grob fahrlässig handelt, wenn er sich von dem Veräußerer den Kraftfahrzeugbrief nicht vorlegen läßt, hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 2. Dezember 1958 - VIII ZR 212/57 = LM BGB § 932 Nr. 12 näher dargelegt. Er hat dabei darauf hingewiesen, daß eine großzügige Geschäftshandhabung von Kraftfahrzeughändlern in diesem Punkte nicht mit der Wirkung rechtlich anerkannt werden dürfe, daß der Kraftfahrzeugbrief seiner vom Gesetzgeber gewollten Schutzfunktion zugunsten des Eigentümers beraubt werde. Nur bei ganz besonderen Umständen, die für einen gewissenhaften Kaufmann an der Berechtigung des Verkäufers keinen Zweifel ließen, könne eine grobe Fahrlässigkeit des Erwerbers verneint werden. Als solchen besonderen Umstand wollen die Beklagten die Anweisung des Volkswagen-Werkes an seine Vertragshändler werten, bei exportverdächtigen Kunden die Kraftfahrzeugbriefe vorerst zurückzuhalten. Mit dem Hinweis auf diese Praxis haben die Eheleute P. nach der Darstellung der Beklagten auch die Nichtvorlage der Briefe erklärt. Wollten sich die Beklagten aber mit dieser Erklärung und der entgegengenommenen Versicherung, daß die Kraftfahrzeuge bezahlt und unbestrittenes Eigentum seien, begnügen, so konnten sie dies nur dann, wenn keine Bedenken an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung bestanden. Sonst handelten sie auf eigenes Risiko. Praktiken des grauen Marktes dürfen keineswegs dazu führen, daß auf diesem Markt die Schutzfunktion des Kraftfahrzeugbriefes zugunsten des Eigentümers im Ergebnis entfällt. Nach den vom Berufungsgericht gewürdigten Einzelumständen konnte der Zweitbeklagte aber gerade nicht darauf vertrauen, daß die Verfügungsbefugnis der Frau P. trotz des fehlenden Kraftfahrzeugbriefes unbedenklich zu bejahen sei. Frau P. betrieb nach den Kaufverträgen eine Autovermietung, längere Geschäftsbeziehungen zwischen ihr und den Beklagten hatten noch nicht bestanden. Eine Erkundigung nach der Lieferfirma der Volkswagen, die offenkundig ganz kurz vorher von einem

Vertragshändler des Volkswagen-Werkes erworben worden waren, ist unterblieben. Unterlagen über den Ankauf der Fahrzeuge und ihre Finanzierung hat sich der Zweitbeklagte nicht vorlegen lassen. In den Kaufverträgen blieb die Spalte, in die die Nummer der Kraftfahrzeugbriefe eingetragen werden sollte, unausgefüllt. Ein branchenkundiger Käufer, der die Gepflogenheiten des Kraftfahrzeughandels kannte, mußte damit rechnen, daß noch ein Eigentumsvorbehalt der Lieferfirma an den Wagen bestand. Es lag keineswegs fern, daß eben hierauf die Nichtvorlage der Kraftfahrzeugbriefe zurückzuführen war. Wie das Berufungsgericht feststellt, sind dem Zweitbeklagten auch Bedenken in dieser Richtung gekommen. Zu ihrer Ausräumung war aber die Erklärung der Käuferin ebenso wenig geeignet, wie das Leumundszeugnis des C[REDACTED], an dessen Firma die Beklagten die Wagen weiterveräußerten und der an der Gründung der Erstbeklagten zum Zwecke des grauen Exports beteiligt war. Hätte sich der Zweitbeklagte die Unterlagen über den Ankauf der Volkswagen von den Eheleuten P[REDACTED] geben lassen, oder hätte er jene näheren Erkundigungen angestellt, die ihm das Berufungsgericht mit Recht zumutet, so wäre wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit offenbar geworden, daß Frau Prast nicht Eigentümerin der Wagen war. Indem sich der Zweitbeklagte ohne weitere Nachforschungen auf die Ankäufe einließ, handelte er grob fahrlässig im Sinne des § 932 BGB. Auch für einen Eigentumserwerb aufgrund des § 366 HGB fehlten die Voraussetzungen.

Die Erstbeklagte, die die Bösgläubigkeit ihres Geschäftsführers gegen sich gelten lassen muß, ist der Klägerin daher nach den §§ 989, 990, 249 BGB für den Schaden verantwortlich, der ihr durch die Entziehung der nicht wieder zu beschaffenden Wagen entstanden ist. Die Haftung des Zweitbeklagten ergibt sich aus § 823 Abs. 1 in Verbindung mit § 249 BGB. Die von den Parteien angeschnittene Frage, ob der Zweitbeklagte, der selbst keinen Besitz an den Wagen erworben hat, auch bei

leichter Fahrlässigkeit aus dem Gesichtspunkt der Eigentumsverletzung der Klägerin schadensersatzpflichtig sein würde, braucht nicht entschieden zu werden, da mit Recht eine grobe Fahrlässigkeit bejaht worden ist.

III.

Unbegründet sind auch die Einwendungen, die die Revision gegen das Teilurteil des Oberlandesgerichts vom 22. Juni 1962 erhebt, das der Klägerin einen Betrag von 21.000 DM als Schadensersatz zugebilligt hat.

1. Die Beklagten haben im Nachverfahren den Einwand des Mitverschuldens der Klägerin (§ 254 BGB) erhoben. Sie sehen eine schuldhaft vernachlässigte im eigenen Interesse gebotenen Sorgfalt darin, daß sich die Klägerin überhaupt auf die Kreditgeschäfte mit Frau F. eingelassen und nach Abschluß der Sicherungsgeschäfte davon abgesehen habe, den Bestand des Sicherungsgutes laufend zu prüfen.

Das Berufungsgericht hat den Einwand als unbegründet zurückgewiesen. Die Revision ist der Ansicht, diese Würdigung beruhe auf einer nicht erschöpfenden Berücksichtigung des Verhandlungsergebnisses und auf einer fehlsamen Beurteilung der Rechtslage. Diese Rüge kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Einwand aus § 254 BGB bei richtiger verfahrensrechtlicher Behandlung im Verfahren über die Höhe des Anspruchs nicht mehr berücksichtigt werden durfte. Die Frage, ob der Anspruch der Klägerin auf Ersatz des Schadens aus dem Verkauf der sieben Volkswagen von vornherein wegen Mitverschuldens der Klägerin nur zu einem bestimmten Bruchteil entstanden ist, war im Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs (§ 304 ZPO) zu entscheiden. Die Rechtsprechung hat nur dann eine Berücksichtigung im Betragsverfahren zuge-

lassen, wenn dem Urteil über den Grund des Anspruchs zweifelsfrei der Wille des Tatrichters zu entnehmen ist, die Entscheidung dem Höheverfahren zu überlassen (RG JW 1931, 3553; BGHZ 1, 34, 36; Baumbach-Lauterbach ZPO-Komm. 26. Aufl. 3 C zu § 304). Ein solcher Vorbehalt ist weder im Grundurteil des Landgerichts noch im Berufungsurteil des Oberlandesgerichts vom 5. September 1961 gemacht worden. Zu ihm bestand auch kein Anlaß, da das Vorbringen der Beklagten, soweit es Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, keine Umstände enthielt, die die Anwendung des § 254 BGB nahe legten. Daher war das Berufungsgericht gemäß § 318 ZPO an die Entscheidung des Grundurteils gebunden, daß die Beklagten der Klägerin den Schaden aus der Weiterveräußerung der sieben Volkswagen zu ersetzen haben (RGZ 124, 131, 133; 151, 5, 8). Fehlt ein Vorbehalt im Grundurteil, kann die beklagte Partei nicht im Höheverfahren durch die Erhebung des Einwandes aus § 254 BGB eine Einschränkung der im Grundurteil ausgesprochenen Haftung erreichen, da eine solche Einschränkung der Bindungswirkung des § 318 ZPO zuwiderlaufen würde. Wenigstens gilt das dann, wenn es sich um einen Tatsachenstoff handelt, den die beklagte Partei bei ordentlicher Prozeßführung im Verfahren über den Grund des Anspruchs vortragen kann. War dem Berufungsgericht daher bei richtiger Prozeßbehandlung eine Berücksichtigung des Einwandes aus § 254 BGB im Höheverfahren versagt, so können die Beklagten durch die Art der Prüfung nicht beschwert sein. Im übrigen sei bemerkt, daß die Beklagten durch ihren Vortrag ein Mitverschulden der Klägerin nicht hinreichend dargetan haben. Dabei fällt vor allem ins Gewicht, daß Frau P. ihren Abzahlungsverpflichtungen zunächst nachgekommen war und daß der Besitz der Kraftfahrzeugbriefe einen erheblichen Schutz gegen unberechtigte Verfügungen über die Wagen bot.

2. Bei Bemessung des Schadensumfanges ist das Berufungsgericht richtig davon ausgegangen, wie die Vermögenslage der Klägerin gewesen wäre, wenn ihr die Wagen durch die Beklagten nicht entzogen worden wären. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die

Klägerin in diesem Falle einen Verkaufserlös von mindestens 3.000 DM pro Wagen erzielt hätte. Diese Feststellung ist durch die Bezugnahme auf die eigene Schätzung der Beklagten (Bl. 126) ausreichend begründet (§ 287 ZPO). Das Berufungsgericht ist ferner überzeugt, daß die Forderung der Klägerin gegen Frau P., deren Höhe die Klägerin im einzelnen dargelegt hatte, auch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch den Betrag von mindestens 21.000 DM erreichte. Auch bei dieser Feststellung, die ein Bestandteil der Schadensermittlung war, kam die Vorschrift des § 287 ZPO zur Anwendung, die den Tatrichter bei Würdigung des Verhandlungsergebnisses freier stellt. Die Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend, da das Berufungsgericht von dem ihm bei der Schadensschätzung zustehenden Ermessen keinen mißbräuchlichen Gebrauch gemacht hat.

IV.

Demnach waren die Revisionen gegen die angefochtenen Urteile als unbegründet zurückzuweisen.

Hanebeck	Bundesrichter Dr. Meyer ist infolge Erkrankung gehindert, das Urteil zu unterschreiben.	Dr. Bode	Dr. Hauß	
	Hanebeck		Dr. Pfrotzschner	